

<b>Sitzungsprotokoll</b>
--------------------------

<b>Gemeinde Breitenberg</b>						
<b>Gremium Gemeindevertretung</b>						
<table border="1"><thead><tr><th><b>Tag</b></th><th><b>Beginn</b></th><th><b>Ende</b></th></tr></thead><tbody><tr><td><b>11.12.2014</b></td><td><b>19.30 Uhr</b></td><td><b>21.40 Uhr</b></td></tr></tbody></table>	<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>	<b>11.12.2014</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>21.40 Uhr</b>
<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>				
<b>11.12.2014</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>21.40 Uhr</b>				
<b>Ort Gaststätte „Bredenbarger Kroog“, Kirchenstraße 26 in 25597 Breitenberg</b>						

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Wendland  
Vorsitzender

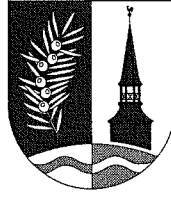
gez. Wichmann  
Protokollführerin

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
der **Gemeindevertretung**  
der **Gemeinde Breitenberg**

**am 11.12.2014**

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
<b>Gemeindevertreter:</b>		
Scherf, Alexander (Zukunft Bberg)	X	
Petersen, Ulrike (Zukunft Bberg) -		X
Schnor, Thomas (Zukunft Bberg)	X	
Schmidt, Uwe (Zukunft Bberg)	X	
Wendt, Gerd (BWG)	X	
Hölck, Jörg (BWG)	X	
Frau, Claudia (BWG)	X	
Heermeyer, Sandra (KWV)	X	
Wendland, Detlef (KWV)	X	
Ferner anwesend:		
Frau Wichmann als Protokollführerin		



24.11.2014

## Einladung

Zu der am **Donnerstag, den 11. Dezember 2014** um **19.30 Uhr** in der **Gaststätte „Bredenbarger Kroog“**, Kirchenstraße 26 in Breitenberg, stattfindenden **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindevertretung Breitenberg** wird hiermit eingeladen.

## Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Einwohnerfragestunde – Teil I –
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Mitgliedschaft in der BIAB e. V.
6. Beitritt zur LAG AktivRegion Steinburg
7. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Moordiek und Breitenberg
8. Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens auf das Amt Breitenberg
9. Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels für die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer  
hier: Stellungnahme der Gemeinde
10. Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg  
hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg
11. Erlass der 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg (Beitrags- und Gebührensatzung)
12. Abrechnung der Niederschlagswassergebühr in der Gemeinde Breitenberg
13. Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung
14. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014
15. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
16. Einwohnerfragestunde – Teil II –
17. Mitteilungen und Anfragen

*gez. Wendland*  
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

#### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

#### **Zu Pkt. 2: Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**

Herr Schmidt hätte sich zum Pkt. 7: „Zuwendungen für die Versorgung der Außenbezirke mit Glasfaserkabel“ eine deutlichere Formulierung des Beschlusses gewünscht. Aus seiner Sicht geht nicht hervor, dass die Gemeinde dazu einen Grundsatzbeschluss gefasst hat.

Die Gemeindevertreter nehmen diese Anmerkung zur Kenntnis.

#### **Zu Pkt. 3: Einwohnerfragestunde – Teil I –**

- Herr Schnoor möchte wissen, ob mit dem Einholen des Bootsanlegers alles geklappt hat. Bürgermeister Wendland berichtet, dass alles gut gelaufen ist. Allerdings musste die Bepankung demontiert werden, da die Bedingungen an dem Tag etwas schwieriger waren (Niedrigwasser, Ostwind). Es schließt sich eine Diskussion an.
- Ein Bürger weist darauf hin, dass ihm bereits mehrmals aufgefallen ist, dass der Rettungsring nicht ordnungsgemäß hing. Teilweise war der Ring sogar angebunden. Er bringt dies jedes Mal in Ordnung, wenn er es sieht, da im Notfall der Rettungsring sofort einsatzbereit sein muss. Jeder sollte seiner Meinung nach darauf achten. Bürgermeister Wendland bittet alle um ihre Unterstützung.
- Herr Meyer berichtet, dass es ab dem 14.12.2014 einen neuen Busfahrplan gibt, der allerdings schon am 11.12.2014 aushing. In diesem Fahrplan fahren weniger Busse als bisher. Er bittet die Gemeinde, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

Bürgermeister Wendland teilt mit, dass „Die Linie“ aus wirtschaftlichen Gründen einige Fahrten gestrichen hat. Die Bürgermeister wurden hierüber nicht vorinformiert.

- Herr Meyer wundert sich, dass, obwohl zurzeit eine große Bautätigkeit in Breitenberg (Geh- und Radweg Neuer Weg / Breitband) herrscht, der Bauausschuss lange nicht mehr getagt hat. Bauausschussvorsitzender Schmidt merkt an, dass der Bauausschuss in diesem Jahr zwar nur einmal getagt hat, aber an diesem Termin alle erforderlichen Angelegenheiten behandelt wurden. Für 2015 gibt es bereits mehrere Terminvorschläge, da einiges in 2015 ansteht.
- Ein Bürger möchte wissen, warum die Außenbereiche nicht mit Glasfaserkabel versorgt werden. Der Bürgermeister erläutert dies kurz und verweist auf den Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“.

#### Zu Pkt. 4: **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Sanierung Geh-/Radweg „Neuer Weg“

Bürgermeister Wendland berichtet, dass der beauftragten Firma förmlich die mangelhafte und nicht vertragsgerechte Leistungsausführung (insbesondere Einbauhöhe Tragdeckschicht und Beschädigung von Einrichtungen des Wasserbeschaffungsverband Brockstedt) mitgeteilt wurden. Eine Reaktion steht derzeit noch aus. Der Restbetrag von 13.000,00 € wird vom Bauamt des Amtes Breitenburg als strittiger Betrag solange einbehalten, bis alle Baumängel beseitigt sind. Auf Nachfragen zur Bauausführung (z.B. Rasengittersteine im Übergang Gehweg) wird auf die Bauausschusssitzung vom 14.05.2014 verwiesen.

- Ausbau Glasfasernetz

Der Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg lässt derzeit den Ortsausbau im Aktionsgebiet und – aufgrund eines Planungsfehlers – auch im Schinkelweg 27 (Paradies) ausführen. Größtenteils ist die Hauseinführung installiert. Für April 2015 sind die Kundenaufschaltungen avisiert.

Im Zusammenhang mit der fachanwaltlichen Prüfung der Kreditabsage durch die Kommunalaufsicht des Kreises Steinburg ist am heutigen Tage per E-Mail das Ergebnis der Prüfung eingegangen. Die **beigefügte** zehnteilige Expertise kommt zum Ergebnis, dass die Vorablehnung der Kommunalaufsicht mit der Begründung der negativen finanziellen Situation der Gemeinde rechtens ist. Erst, wenn sich die finanzielle Situation der Gemeinde verbessert, dürfte die Kommunalaufsicht die Kreditaufnahme genehmigen. Die Kosten des Fachanwaltes belaufen sich auf 214,00 €. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.07.2014 wurde einer entsprechenden außerplanmäßigen Ausgabe für die Kosten des Rechtsanwaltes zugestimmt.



Kreditgenehmigung  
Gemeinde Breitenberg

- Pilotprojekt gegen Katzenelend in Schleswig-Holstein

Im gemeindlichen Aushangkasten wird bis Ende 2015 ein Plakat hängen, das zur Sterilisation von Katzen aufruft.

- Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben hat dazu eine Aktion ins Leben gerufen. Unter der Rufnummer „08000116016“ beraten und unterstützen 60 Fachberaterinnen die Betroffenen. Im Gemeindeaushangkasten und im „Dorfkrögg“ werden entsprechende Plakate ausgehängt.

- Brücken

Aufgrund der Ergebnisse der letzten Brückenhauptprüfung wird sich der Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung im Frühjahr 2015 mit dem Neubau einer Brücke bzw. eines Durchlasses am Vorfluter Schinkelweg bzw. mit Instandsetzungsarbeiten an der Brücke am Neuen Weg befassen.

#### **Zu Pkt. 5: Mitgliedschaft in der BIAB e.V.**

Eine Gemeindevertreterin hatte angeregt, der „Bürgerinitiative zur Verhinderung gesundheitsgefährdender Abfallbeseitigung (BIAB e.V.) beizutreten. Bei der derzeitigen Einwohnerzahl wäre das für die Gemeinde Breitenberg ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 136,12 €. Hierbei würde es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handeln.

Bürgermeister Wendland argumentiert, dass die Haushaltssituation der Gemeinde Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung fordert.

Insbesondere sind laut Herrn Wendland insbesondere bei freiwilligen Leistungen zu prüfen, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht.

Nach kurzer Diskussion wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeinde Breitenberg tritt ab 01.01.2015 der BIAB e.V. bei. Die Verwaltung wird gebeten, die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen  
4 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung**

Somit ist die Anregung abgelehnt.

#### **Zu Pkt. 6: Beitritt zur LAG AktivRegion Steinburg**

Bürgermeister Wendland erläutert den Sachverhalt.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Steinburg im Rahmen der ELER-Förderung (2014-2023) zu werden. Es wird außerdem beschlossen, die in der Region erarbeitete integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen.

Die Gemeinde ist bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die dann erforderliche Ko-Finanzierung bereit zu stellen. Die projektbezogene Bereitstellung von Mitteln ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, Mitglied in der LAG AktivRegion Steinburg zu werden und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme**

#### **Zu Pkt. 7: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Moordiek und Breitenberg**

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 18/2014 vor.

Bürgermeister Wendland weist darauf hin, dass im Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt ist, dass der Schlüssel für die Verteilung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des Feuerwehrgerätes nunmehr jährlich und nicht mehr alle 5 Jahre aktualisiert wird.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der **anliegenden** öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Moordiek und Breitenberg zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung mit evtl. eingearbeiteten redaktionellen Änderungen zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**



**Zu Pkt. 8: Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens auf das Amt Breitenburg**

Bürgermeister Wendland erläutert anhand der Sitzungsvorlage Drucksache 4/2014 - neu - den Sachverhalt.

**Beschluss:**

Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:

- Haushaltsplanung und –abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer

Die Übertragung erfolgt nicht

- für die Rechte und Pflichten als Grundstückseigentümer der Gebäude (Feuerwehrgerätehäuser),
- für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung,
- für die Dienstherreneigenschaft der Ehrenbeamtinnen und –beamten.

Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes – **nur Teilbereich Jugendabteilung** (§ 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz) – wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:

- Angelegenheiten der Jugendgruppe „Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg“ einschließlich Haushaltsplanung und –abwicklung

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Herr Schnoor fragt nach separaten Kosten. Bürgermeister Wendland merkt an, dass sich nichts ändern wird.

**Zu Pkt. 9: Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels für die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer  
hier: Stellungnahme der Gemeinde**

Der Feuerschutzausschuss des Amtes Breitenburg hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 über einen neuen Verteilungsschlüssel der Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer beraten. Aus 3 Alternativen wurde die Alternative B (**siehe Anlagen**) ausgewählt, wonach die Kosten ab dem Haushaltsjahr 2015 zu jeweils 1/3 nach der Einwohnerzahl, der

Finanzkraft und der Feuerwehren (entsprechend der Einwohnerzahl) verteilt werden sollen. Die Gemeinde Breitenberg muss diesem neuen Verteilungsschlüssel zustimmen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Breitenberg stimmt dem neuen Verteilungsschlüssel der Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer (Alternative B) zu, wonach die Kosten ab dem Haushaltsjahr 2015 zu jeweils 1/3 nach der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und der Feuerwehren (entsprechend der Einwohnerzahl) verteilt werden sollen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**



Alternative B

**Zu Pkt. 10: Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg  
hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kostenbeteiligung der  
Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der  
Kindertagespflege des Kreises Steinburg**

Bürgermeister Wendland erläutert den Sachverhalt.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den **beigefügten** öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg mit dem Kreis Steinburg abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**



Vertrag Gemeinde

**Zu Pkt. 11: Erlass der 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde  
Breitenberg (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Bürgermeister Wendland berichtet von den Beratungen im Finanzausschuss vom 19.11.2014.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die vorgelegten Kalkulationen der Schmutzwasser- und der Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2015 werden zur Kenntnis genommen.

Der Kalkulation, **Variante 2** entsprechend, wird folgende Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:



**7. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die**  
**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.04.2006, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 14 wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt

- |   |   |
|---|---|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung       | <b>4,24 €</b> je m <sup>3</sup> Schmutzwasser,  |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | <b>5,15 €</b> je angefangene 30 m <sup>2</sup><br>überbauter oder befestigter<br>Grundstücksfläche. |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenberg, den

**Gemeinde Breitenberg**  
**Der Bürgermeister**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 12: Abrechnung der Niederschlagswassergebühr in der Gemeinde Breitenberg**

Der Bürgermeister berichtet von den Beratungen im Finanzausschuss vom 19.11.2014.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung ist weiterhin nach dem bisherigen Verfahren abzurechnen.

**Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen**  
**1 Nein-Stimme**

**Zu Pkt. 13: Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

**2. Nachtragssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Breitenberg  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
vom 10.12.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde). Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:

- a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefahrhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:  
Pitbull-Terrier  
American Staffordshire-Terrier  
Staffordshire-Bullterrier  
Bullterrier  
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 1 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	für den 1. Hund	60,00 €,
	für den 2. Hund	80,00 €,
	für jeden weiteren Hund	110,00 €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,-- € für jeden Hund.

§ 5 wird um Abs. 3 ergänzt wie folgt:

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 wird um Abs. 2 ergänzt wie folgt:

(2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenberg, den

**Gemeinde Breitenberg**

**- Bürgermeister --**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 14: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014**

**Beschluss:**

Die in der Drucksache-Nr. 15/2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 6 bis 7 und Nr. 9 bis 10) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu lfd. Nr. 8 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 15: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**

Bürgermeister Wendland berichtet von den Beratungen im Finanzausschuss am 19.11.2014. Er weist noch einmal darauf hin, dass im nächsten Jahr im Finanzausschuss das Thema Haushaltskonsolidierung ausführlich behandelt wird. Die freiwilligen Leistungen (z.B. Ehrungen und Repräsentationen, Seniorenbetreuung u.a.) und die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden kommen dann auf den Prüfstand.

Herr Schmidt merkt an, dass er auch die Betreuung des Bootsanlegers als freiwillige Leistung ansieht. Bürgermeister Wendland erwidert, dass der Tourismus wichtig für die Gemeinde ist. Aber das Thema muss dann auch in der nächsten Finanzausschusssitzung angesprochen werden.

Bevor die Haushaltssatzung für 2015 beschlossen wird, meldet sich Herr Schmidt noch einmal zu Wort. Er wird den Haushalt ablehnen, da aus seiner Sicht die Einsparungen für den Haushalt 2015 nicht ausgeschöpft wurden. Außerdem bemängelt er, dass der Erlass zur Haushaltskonsolidierung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31.03.2014 erst mit der Einladung und den Unterlagen zum Finanzausschuss im November 2014 versandt wurden.

Weiter bemängelt er, dass im Haushaltsentwurf keine Mittel für die Versorgung der Außenbezirke mit Glasfaserkabel eingeplant wurden.

Die nachträglichen Veränderungen zum Haushaltsplanentwurf ergeben sich aus der **anliegenden** Veränderungsliste:

**Veränderungen zum Entwurf vom 03. November 2014  
des Haushaltsplanes 2015 Breitenberg**

Produkt- konto	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz		
	<b>Ertrag Ergebnishaushalt</b>					
61100.4021000	Gem. Anteil Einkommensteuer	137.400	134.900	-2.500		
61100.4051000	Leistungen Familienleistungsausg.	12.700	12.800	100		
61100.4032000	Hundesteuer	2.600	3.000	400		
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>-2.000</b>	
	<b>Aufwand Ergebnishaushalt</b>					
11102.5429010	Mitgliedsbeiträge	500	300	-200		
61100.5372020	Amtsumlage	64.800	65.800	1.000		
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>800</b>	
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>					
		0	0	0		
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>0</b>	
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>					
		0	0	0		
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>0</b>	

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.

**Abstimmungsergebnis:   6 Ja-Stimmen  
                                  2 Nein-Stimmen**

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenberg für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>404.600 €</b>
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>493.600 €</b>
einem Jahresfehlbetrag	<b>89.000 €</b>
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>390.100 €</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>415.200 €</b>
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>12.000 €</b>

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	<b>0,49 Stellen.</b>
--	----------------------

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>370 %</b>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>390 %</b>
2. Gewerbesteuer	<b>370 %</b>

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 €.

### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Breitenberg, den

-Bürgermeister-

## **Zu Pkt. 16.: Einwohnerfragestunde – Teil II –**

- Ein Bürger fragt nach, ob die Begrenzungspfähle im „Neuen Weg“ ausgetauscht werden. Bürgermeister Wendland erwidert, dass das im Rahmen der Mängelbeseitigung passieren wird.
- Ein Bürger fragt nach der Gewährleistung für die Baumaßnahme „Sanierung Rad- und Gehweg Neuer Weg“.  
Bürgermeister Wendland erläutert, dass es voraussichtlich keine Gewährleistung geben wird, da die Bauweise von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abweicht. Es gab 2 Möglichkeiten, den Weg zu sanieren:
  1. kompletter Ausbau des Rad- und Gehweges: Dabei hätte es sich bei der Ausbaumaßnahme um eine Investition mit Kosten in Höhe von ca. 110.000,00 € gehandelt, die ausbaubeitragspflichtig gewesen wäre.
  2. Abfräsen der vorhandenen Decke und Herstellen einer neuen Verschleißdecke als Unterhaltungsmaßnahme: nicht normgerechtes Verfahren, bei der es keine Gewährleistung gibt.

Es wird erläutert, dass die Gemeinde sich für die Variante 2 als kostengünstigere Lösung entschieden hat, um den Weg verkehrsgerecht instand zu setzen.

Es wird angemerkt, dass die Lampen noch gerichtet werden müssen. Bürgermeister Wendland erläutert, dass dies ebenfalls ein Thema für den nächsten Bauausschuss sein wird.
- Ein Bürger fragt nach dem gesperrten Radweg in der Gemeinde Kronsmoor. Bürgermeister Wendland erläutert, dass das Land den Radweg aus Verkehrssicherheitsgründen gesperrt hat und verweist auf den Zeitungsartikel in der Norddeutschen Rundschau.

## **Zu Pkt. 17: Mitteilungen und Anfragen**

- Herr Schmidt möchte von Herrn Wendland wissen, welche Maßnahmen dieser in der Zwischenzeit ergriffen hat, um den Außenbereich der Gemeinde mit Glasfaserkabel zu versorgen. Herr Wendland erwidert, dass es so besprochen war, dass sich Herr Schmidt darum kümmern wollte, den Ausbau in Eigenleistung durchzuführen und darauf hat Herr Wendland gewartet.  
Herr Wendt erläutert, dass es zurzeit weder Fördertöpfe noch Kredite für die Versorgung der Außengebiete mit Glasfaserkabel gibt. Irgendwann könnte es vielleicht der Fall sein. Derzeit ist jedoch die Durchführung in Eigenarbeit die einzige Möglichkeit. Man sollte prüfen, ob dies zu moderaten Kosten möglich ist.
- Frau Heermeyer beantragt eine Verkehrsberuhigung (z.B. Tempo 30-Zone) für die Kurve in Höhe Kirchenstraße 33, da in diesem Bereich der Fußweg sehr niedrig ist und das eine Verkehrsfährdung für die Fußgänger darstellt, weil die Autos mit zum Teil hoher Geschwindigkeit in die Kurve fahren. Sie bittet um Prüfung durch das Ordnungsamt für den Bereich ab Kindergarten bis zu der Kurve in Höhe Kirchenstraße 33.
- Frau Heermeyer beklagt, dass ihr häufig auffällt, dass Hundehaufen mitten auf dem Bürgersteig oder auf den Wegen (z.B. Friedhofsweg) liegen. Dabei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit und die Hundehalter sollten ihrer Meinung zu dem Thema sensibilisiert werden.

Das Ordnungsamt wird gebeten, den Entwurf eines Schreibens zu diesem Thema an alle Hundehalter in der Gemeinde vorzubereiten und diesen mit dem Bürgermeister abzugleichen. Die Schreiben könnten eventuell mit den Steuerbescheiden versandt werden.

# WEISSLEDER EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwälte Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher  
Herrn Peter Jörgensen  
Osterholz 5  
25524 Breitenburg

Vorab per E-Mail:  
[peter.joergensen@amt-breitenburg.de](mailto:peter.joergensen@amt-breitenburg.de)

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder  
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin  
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto  
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel  
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hoefel  
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)  
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Berlin  
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

543/14 AR/eg

11.12.2014

RA Prof. Dr. Arndt

## Kreditgenehmigung Gemeinde Breitenberg

Sehr geehrter Herr Jörgensen,

in der vorgenannten Angelegenheit haben Sie mich gebeten, zu prüfen, ob eine Kreditaufnahme der Gemeinde Breitenberg rechtlich möglich ist. Leider gelange ich zu keinem positiven Ergebnis.

### A. Sachverhalt

Die Gemeinde Breitenberg möchte einen Kredit zur Finanzierung von Breitbandanschlüssen im Außenbereich aufnehmen. Der Kredit beträgt ca. 72.000 EUR.

An sich erschließt der Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg (ZVBS) die Gemeinde Breitenburg mit passiver Netzinfrastruktur. Im Außenbereich der Gemeinde Breitenburg ist dies jedoch nach seinen Angaben mit so hohen Kosten verbunden, dass er von einer Erschließung absieht. Die Stadtwerke Neumünster – die im Übrigen als

• Walkerdamm 4-6  
24103 Kiel  
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0  
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

• [kanzlei@weissleder-ewer.de](mailto:kanzlei@weissleder-ewer.de)  
[www.weissleder-ewer.de](http://www.weissleder-ewer.de)  
St.-Nr. 20 222 16956  
UID-Nr.: DE 134835172

• HypoVereinsbank Hamburg  
IBAN:  
DE35 2003 0000 0002 3062 49  
BIC: HYVEDE3300

• Santander Bank Kiel  
IBAN:  
DE03 5003 3300 1080 5655 00  
BIC: SCFBDE33XXX

• Förde Sparkasse  
IBAN:  
DE83 2105 0170 1002 1010 10  
BIC: NOLADE21KIE

• Postbank Hamburg  
IBAN:  
DE09 2001 0020 0376 3552 06  
BIC: PBNKDEFF



Betreiber des aktiven Netzes agieren – bieten der Gemeinde den Breitbandanschluss auch des peripheren Gemeindegebietes an, wenn sie einen Eigenanteil trägt. Konkret steht ein Finanzierungsmodell im Raum, zu dem neben der Gemeinde die betroffenen Anlieger (mit jeweils 1.500 EUR) und der ZVBS (38.318 EUR) beitragen würden. Für die Gemeinde verblieben dann 72.000 EUR. Diesen Betrag müsste die Gemeinde Breitenberg über ein Darlehen finanzieren. Der Haushalt der Gemeinde Breitenberg weist im Ergebnisplan 2014 ein Defizit von 70.200 EUR auf. In den Folgejahren werden ebenfalls Fehlbeträge erwartet.

Vor diesem Hintergrund kündigte die untere Kommunalaufsichtsbehörde an, die beabsichtigte Darlehensaufnahme nicht zu genehmigen. Die Darlehensaufnahme stehe mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang. Sie sei auch im Übrigen nicht mit den Vorgaben des Kreditwirtschaftserlasses in Einklang zu bringen. Zudem verwies sie auf eine beihilfenrechtliche Stellungnahme der Kanzlei „Wirtschaftsrat Recht“. Der damalige Innenstaatssekretär Küppersbusch schloss sich dem in einem Schreiben aus dem August 2014 dieser Auffassung an. Er verwies zudem darauf, dass die Gemeinde die Aufgabe des Breitbandausbaus auf den Zweckverband übertragen habe.

## **B. Rechtslage**

Die Aufnahme des Darlehens bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung zu versagen, dürfte im vorliegenden Fall rechtmäßig sein, weil die kommunalhaushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht erfüllt sind. Das Beihilfenrecht steht der Darlehensaufnahme bzw. -genehmigung indes nicht entgegen.

### **I. Haushaltsrechtliche Anforderungen für die Genehmigung der Kreditaufnahme**

Die Gemeinde Breitenberg führt ihren Haushalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Kredite dürfen danach nur unter den Voraussetzungen des § 95g der Gemeindeordnung (GO) aufgenommen werden. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist insoweit, dass die Maßnahmen im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen müssen (zu alledem unter 1.). Die Kreditaufnahme bedarf nach § 95 g Abs. 2 GO der Ge-

nehmung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dürfen die Voraussetzungen für eine Genehmigung hier nicht erfüllt sein (dazu unter 2.).

## 1. Allgemeine Zulässigkeit der Kreditaufnahme (§ 95 g Abs. 1 GO)

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Darlehens für die Breitbanderschließung der Außenbereichsgebiete erscheinen erfüllt.

### a) Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen

Nach § 95 g Abs. 1 GO dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Hier dient das Darlehen einer Investition oder einer Investitionsförderungsmaßnahme. Investitionen sind gemäß § 59 Nr. 20 GemHVO-Doppik alle Ausgaben, die zur Veränderung des Anlagevermögens führen. Investitionsförderungsmaßnahmen sind gemäß § 59 Nr. 21 GemHVO-Doppik Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehn für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung zu verstehen. Die Maßnahme, die mit dem beabsichtigten Darlehen finanziert werden soll, soll sich im Anlagevermögen entweder der Gemeinde oder eines Dritten (z.B. des Zweckverbands Breitbandversorgung Steinburg) niederschlagen, denn es werden Vermögensgegenstände in Form von passiver Netzinfrastruktur geschaffen. Sofern diese Anlagen langfristig im Eigentum der Gemeinde verbleiben, handelt es sich um eine Investition, sofern sie auf einen Dritten übergehen um eine Investitionsförderungsmaßnahme. Diese Maßnahme darf grundsätzlich durch Darlehen finanziert werden.

### b) Aufgabenkreis der Gemeinde

Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist zu beachten, dass die Maßnahme sich im Aufgabenkreis der Gemeinde bewegen muss. Die Gemeinde darf keine Investition durchführen oder fördern, die nicht wenigstens auch in ihrem Aufgabenkreis steht. Rechtssystematischer Anknüpfungspunkt hierfür sind § 3 a Satz 1 GO, wonach die Gemeinden „die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel“ aus eigenen Finanzmitteln aufzubringen hat. Auch § 76 Abs. 2 GO verweist darauf, dass die Gemeinde „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel“ aus Entgelten oder Steuern aufzubringen hat, soweit die übrigen Finanzmittel nicht ausreichen,

wobei zu den Finanzmitteln auch die Kredite gehören (vgl. § 76 Abs. 3 GO). Im Schreiben des Innenministeriums aus dem August klingen Zweifel an der Aufgabenträgerschaft der Gemeinde für den Breitbandausbau in ihren entlegenen Außenbereichen an, weil die Gemeinde diese Aufgabe auf den Zweckverband übertragen habe.

Richtig ist, dass die Gemeinde dem Zweckverband diese Aufgabe dem Grunde nach übertragen hat. Allerdings nimmt der Zweckverband sie aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit nicht wahr. Daraus könnte man ableiten, dass die Gemeinde zunächst einmal gehalten wäre, den Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben anzuhalten. Besser vertretbar erscheint es jedoch, dass die Gemeinde trotz der Aufgabenübertragung gleichwohl selbst im Bereich des Breitbandausbaus tätig werden darf. Der Breitbandausbau ist für die Gemeinde eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob sich eine Gemeinde einer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe so entledigen kann, dass für ihr Tätigwerden keinerlei Spielraum mehr bleibt. Das in Art. 46 Abs. 1 der Landesverfassung (LVerf) und in § 2 Abs. 1 Satz 1 GO verankerte Recht, alle öffentlichen Aufgaben in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung zu erfüllen, berechtigt die Gemeinden letztlich, sich einer Aufgabe immer dann anzunehmen, wenn sie anderweitig nicht erfüllt wird. Hier lässt es sich gut vertreten, dass der Zweckverband die Aufgabe des Breitbandausbaus eben nicht lückenlos durchführt, sondern sich auf bestimmte Gebiete beschränkt. In den übrigen Gebieten lebt die Gemeindezuständigkeit wieder auf. Daher dient das Darlehen durchaus den Aufgaben der Gemeinde.

## 2. Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahme (§ 95 g Abs. 2 GO)

Die Kreditaufnahme muss gemäß § 95 g Abs. 2 GO von der Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der so genannten Gesamtgenehmigung genehmigt werden. Die Frage nach der Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft (§ 95 g Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 GO). Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die Aufsichtsbehörde verfügt über keinen Beurteilungsspielraum. Ein Entscheidungsspielraum kommt ihr nur insofern zu, als sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Formulierung der einschlägigen Normen zwar grundsätzlich

zur Genehmigungserteilung oder -versagung verpflichtet ist, aber bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise anders entscheiden kann,

Lange, Kommunalrecht, Tübingen 2013, Kap. 16 Rn. 95; so auch OVG Weimar, Urteil vom 16.12.2003 – 2 KO 411/03 –, ThürVBl. 2004, 236, 240.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „dauerhaften Leistungsfähigkeit“ in § 95 g Abs. 2 Satz 3 GO ist im Zusammenhang mit dem Gebot der stetigen Sicherung der kommunalen Aufgabenerfüllung aus § 75 Abs. 1 Satz 1 GO zu lesen. Mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit steht eine Kreditaufnahme im Einklang, wenn sie ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Das ist der Fall, wenn die Gemeinde

„voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Verpflichtungen aus der Kreditermächtigung nachzukommen, dass sie in diesem Zusammenhang ihr Vermögen wirtschaftlich und pfleglich verwaltet sowie die Finanzierungs- und Folgekosten tragen kann“,

OLG Jena, Urteil vom 25.06.2008 – 4 U 939/06 –, OLGR Jena 2008, 857, 859.

Abzustellen ist dabei jedoch nicht auf die Gesamtlaufzeit des Darlehens, sondern auf den Zeitraum, den der jeweilige Haushaltsplan umfasst. Daher ist auf den Finanzplan abzustellen, aus dem zu erkennen ist, ob in den nächsten Jahren sich mittelfristig ein positiver Finanzspielraum ergeben wird,

Bracker/Wolf in: Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, Kommentar, 10. Auflage, Wiesbaden 2013, § 85, zu Abs. 2 Nr. 3; vgl. auch OLG Jena, Urteil vom 25.06.2008 – 4 U 939/06 –, OLGR Jena 2008, 857, 859.

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit könnte bei der Gemeinde Breitenberg zweifelhaft sein. Der Haushalt der Gemeinde soll gemäß § 75 Abs. 3 GO in jedem Jahr ausgeglichen sein. Ein Haushalt ist gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO Doppik ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Das ist im Fall der Gemeinde Breitenberg aber nicht der Fall. Es besteht ein Jahresfehlbetrag im Jahresergebnisplan 2014 in Höhe von 70.200 EUR, und es sind in

den Jahren 2015 bis 2017 ebenfalls Fehlbeträge zu erwarten. Der Haushalt ist also voraussichtlich auch in den kommenden Jahren nicht ausgeglichen. Das absehbare Defizit zeigt die fehlende Leistungsfähigkeit an.

Gleichwohl bedeutet die fehlende Leistungsfähigkeit nicht, dass nicht in Ausnahmefällen eine Darlehensaufnahme dennoch genehmigt werden dürfte. Die Kreditaufnahme darf gleichwohl unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden, die in Ziffer 2.3 des Krediterlasses des Innenministeriums vom 29.08.2013 (S. 4) aufgeführt sind. Diese Maßnahmen im Einzelfall zeichnen sich dadurch aus, dass die finanziellen Risiken gering sind, unabweisbar oder sich selbst finanzieren. Ergänzend sind Maßnahmen zu nennen, bei denen die Aufgabe der Investition unwirtschaftlicher wäre als ihre Fortführung mit einem im Verhältnis überschaubaren weiteren Kredit,

VG Magdeburg, Beschluss vom 05.04.2004 – 9 B 581/03 –, juris Rn. 25.

Bei der Breitbandversorgung im Außenbereich handelt es sich um keine solche Maßnahme, die die Ausnahmekriterien erfüllt, welche der Krediterlass nennt:

- Der Breitbandausbau ist nicht unabweisbar. Unabweisbar ist eine Maßnahme, die keinen Aufschub duldet, ohne dass durch den Aufschub eine besondere Unwirtschaftlichkeit eintritt. Die Maßnahme wird durch weiteres Zuwarten nicht unwirtschaftlicher als bei einer Durchführung zum jetzigen Zeitpunkt.
- Die Maßnahme ist nicht rentierlich. Angesichts der geringen Zahl der Personen, der die Maßnahme zugutekommt, ist gerade nicht damit zu rechnen, dass die späteren Einnahmen die Ausgaben erreichen. Wäre es anders, hätte der Zweckverband sie selbst durchgeführt.
- Die Maßnahme dient auch nicht der Zwischenfinanzierung von verbindlich in Aussicht gestellten Zuweisungen. Der Betrag von 72.000 EUR ist vielmehr dauerhaft einzig von der Gemeinde zu tragen und wird nicht in absehbarer Zeit durch eine Zuweisung von anderer Stelle „abgelöst“.
- Auch der Genehmigungsgrund „hohe Zuwendungsquote“ kann nicht mit Erfolg ins Feld geführt werden. Eine Kreditaufnahme darf erteilt werden, falls der Kredit

ein Vorhaben finanziert, das mit einer hohen Zuwendungsquote gefördert wird und bei dem zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Gemeinde getragen werden können. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Richtig ist zwar, dass sich der Zweckverband an der Breitbanderschließung im Außenbereich mit einem Betrag von gut 38.000 EUR beteiligt; dabei sei an dieser Stelle dahingestellt, ob insoweit der Zweckverband die Gemeinde fördert oder die Gemeinde den Zweckverband. Unterstellt man einmal, dass die Außenbereicherschließung eine Maßnahme der Gemeinde ist, die der Zweckverband mit 38.000 EUR fördert, beläuft sich der Anteil des Zweckverbands nur auf rund 30 % der Gesamtkosten. Das dürfte keine „hohe Zuwendungsquote“ sein. Selbst wenn man die Eigenleistung der Anlieger hinzurechnet, bleibt ein Anteil der Gemeinde Breitenberg in Höhe von 55 % der Kosten, die sie dauerhaft selbst zu tragen hat. Das rechtfertigt aber keine Ausnahme, das Darlehen gleichwohl zu genehmigen. Eine Ausnahme ist – im Sinne der oben genannten Prinzipien, die den Ausnahmetatbeständen im Krediterlass zugrunde liegen – nur dann zu machen, wenn sich die Maßnahme selbst trägt oder wenn die kommunale Eigenleistung eine erhebliche „Hebelwirkung“ hat und überwiegende Investitionen Dritter auslöst. Das ist hier aber nicht der Fall. Die Gemeinde muss die Maßnahme des Ausbaus der passiven Netzinfrastruktur vielmehr überwiegend selbst tragen. Dazu muss sie Darlehen aufnehmen, die mit ihrer Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen. Das wiederum rechtfertigt eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung nicht.

Überdies handelt es sich beim Breitbandausbau lediglich um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Sie ist nicht gesetzlich verpflichtet, für jedes bebaute Grundstück im Gemeindegebiet einen Internetanschluss zu ermöglichen. Freiwillige Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der Gemeinde; diesen Vorbehalt spiegeln die Kreditgenehmigungsvoraussetzungen in § 95 g Abs. 2 GO wider. Nach alledem sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des beabsichtigten Darlehens nicht erfüllt.

### 3. Ergebnis zu I.

Im Ergebnis dürfte die Kreditgenehmigung bereits daran scheitern, dass haushaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 95 g Abs. 2 GO nicht erfüllt sind, weil die Darlehensaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht. Jedenfalls erscheint es gut vertretbar, wenn die Darlehensaufnahme nicht genehmigt würde, und ein Vorgehen gegen eine etwaige Genehmigungsversagung hätte nur sehr geringe Aussichten auf Erfolg.

## II. Beihilfenrechtliche Implikation

Auf die von der Kommunalaufsicht angesprochenen beihilfenrechtlichen Fragen kommt es damit nicht mehr an. Da das Gutachten der Kanzlei Wirtschaftsrat Recht allerdings seinerseits Fragen aufgeworfen hat, soll dieses Thema kurz beleuchtet werden. Festzuhalten bleibt, dass das Beihilfenrecht im vorliegenden Fall durchaus Probleme aufwirft, die aber lösbar sind (dazu liefert das Gutachten bereits wichtige Ansätze) und daher der Kreditaufnahme nicht generell entgegensteht. Zu beachten ist vor allem, dass sich Wirtschaftsrat Recht nicht mit dem Haushaltsrecht befassen, sondern allein mit beihilferechtlichen und vergaberechtlichen Fragen.

Für das Verständnis der Ausführungen im Gutachten betrachtet man am besten das letzte Drittel des Gutachtens (ab Seite 4) und damit den vertraglichen oder organisatorischen Rahmen, in dem die Gemeinde tätig wird. Je nach der gewählten Konstellation stellt sich nämlich die vergabe- und beihilfenrechtliche Situation unterschiedlich dar, und auch die Frage, wer wem einen Zuschuss zahlt, hängt davon ab:

- Als erstes nennt das Gutachten einen Zuschuss der Gemeinde zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei den Stadtwerken Neumünster. Eine solche ist unzulässig (S. 4 des Gutachtens). Ein solcher Zuschuss ist hier aber auch nicht geplant.
- Als zweites beschreibt das Gutachten den Fall, dass „die Gemeinde selbst einem Dritten diese Leistungen ... anbietet“. Das bedeutet: Die Gemeinde bietet dem Betreiber eines aktiven Netzes an, die passive Infrastruktur zu erstellen oder zu liefern. Dann handelt es sich um eine Beihilfe an diesen Betreiber, weil die Zuwendung des passiven Netzes einen wirtschaftlichen Vorteil für den Netzbetreiber

ist. Dann müsste die Gemeinde selbst ein Vergabeverfahren für die Vergabe des Netzes durchführen. Sie dürfte es also nicht einfach an die Stadtwerke Neumünster übergeben. Da die Gemeinde auch die Bauarbeiten in Auftrag geben würde, müsste sie zudem zuvor einen vergaberechtskonformen Bauauftrag erteilen. An diese Konstellation ist aber ebenfalls nicht gedacht.

- Damit verbleiben zwei Möglichkeiten, die auch im Rahmen dessen liegen, was sich die Gemeinde vorstellt. Im dritten Fall (Nr. 2 auf Seite 5) würde die Gemeinde – wie der Zweckverband im übrigen Kreisgebiet – ein passives Netz errichten und dazu einen Bauauftrag vergeben. Das passive Netz würde anschließend an den Zweckverband übertragen. Das ist offenbar die von der Gemeinde favorisierte Variante. Die Gemeinde wird hier als Bauauftraggeberin tätig. Ein beihilferechtlicher finanzieller Vorteil gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV entsteht bei dem beauftragten Unternehmen nicht, denn Leistung und Gegenleistung stehen hier einander gegenüber. Bei der Beauftragung eines Bauunternehmens müsste nur seitens der Gemeinde geprüft werden, ob die Schwellenwerte für eine vergaberechtliche Ausschreibung erreicht werden. Die Bauarbeiten sind daher ggf. auszuschreiben. Für die Bauarbeiten erhält die Gemeinde vom Zweckverband einen Zuschuss. Die fertiggestellten Leitungen überträgt die Gemeinde an den Zweckverband, der sie in sein bestehendes passives Netz eingliedert. Hiervon ist die spätere Nutzung des Netzes zu trennen. Der Zweckverband kann für die Außenbereichsleitungen zusammen mit dem restlichen Netz einen Betreiber suchen. Es könnte für beide Netzteile eine gemeinsame Ausschreibung erfolgen. Die spätere Aufschaltung der Leitungen erfolgt dann durch denjenigen, der das vergaberechtliche Auswahlverfahren absolviert hat und künftig die Leitungen nutzen wird. Das ist aber, wie gesagt, eine Sache des Zweckverbands.
- Im vierten Fall (im vorletzten Absatz auf Seite 5 geschildert) schließlich würde nicht die Gemeinde die Bauarbeiten beauftragen, sondern der Zweckverband; die Gemeinde zahlte dann ihrerseits einen Zuschuss an den Zweckverband. Damit wird im Ergebnis das gleiche Ziel erreicht wie im Fall 3. Die Gemeinde schließt mit dem Zweckverband einen Vertrag, in dem der Zweckverband zusichert, die Leitungen zu verlegen und die Gemeinde sich verpflichtet, die Kosten zu tragen. Dann wäre der Zweckverband Eigentümer der Leitungen und kann wiederum für



die Außenbereichsleitungen zusammen mit dem restlichen Netz einen Betreiber suchen.

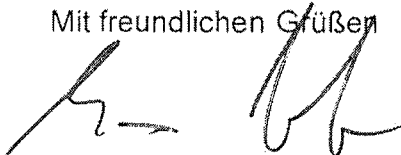
Die Varianten 2 bis 4 entsprechen den beihilfenrechtlichen Regelungen über den Breitbandausbau bzw. es müssten bei den jeweiligen Vergabeentscheidungen die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die beihilferechtlichen Probleme sind also zumindest lösbar und stehen der Kreditaufnahme daher nicht entgegen.

### C. Ergebnis

Das Hauptproblem bei der Genehmigung des Kredites besteht darin, dass haushaltsrechtlich eine Kreditaufnahme der Gemeinde Breitenberg für den angestrebten Zweck momentan unzulässig erscheint. Erst wenn sich die finanzielle Situation der Gemeinde verbessert, dürfte die Kommunalaufsicht berechtigt und verpflichtet sein, die Kreditaufnahme zu genehmigen. Die Kreditgenehmigung dürfte allerdings nicht wegen beihilfenrechtlicher Bedenken verweigert werden; denn in der beabsichtigten Konstellation gewährt die Gemeinde keine Beihilfe, sondern vergibt lediglich einen Bauauftrag; im Übrigen ist ein Übertragungsvertrag mit dem Zweckverband zu schließen. Das sind aber alles Fragen des Wie der Abwicklung der Maßnahme, nicht aber des Ob der Kreditaufnahme.

Bedauerlicherweise kann ich Ihnen keine erfreulichere Nachricht übermitteln. Für Rückfragen, insbesondere mit Blick auf sich verändernde Umstände, stehe ich gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

# E N T W U R F

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Moordiek und Breitenberg

Die Gemeinde **Moordiek**, vertreten durch den Bürgermeister, und

die Gemeinde **Breitenberg**, vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

#### Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde Moordiek überträgt die ihr aufgrund § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) obliegende Trägerschaft für das Feuerlöschwesen – mit Ausnahme der Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet und soweit nicht auf das Amt Breitenburg übertragen - auf die Gemeinde Breitenberg.
- 2) Die Gemeinde Breitenberg übernimmt diese Aufgabe. Sie bildet die "Freiwillige Feuerwehr Breitenberg" - nachstehend Freiwillige Feuerwehr genannt - als Gemeindefeuerwehr.

Die Gemeinde Breitenberg hat die erforderlichen Einrichtungen für die Gewährleistung des Feuerschutzes vorzuhalten und zu unterhalten.

### § 2

#### Mitfinanzierung

- 1) Die sich aus der übertragenen Aufgabe ergebenden Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie für Investitionen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Breitenberg werden im Haushalt der Gemeinde Breitenberg – Produkt „12600 Freiwillige Feuerwehr“ - veranschlagt und gezahlt.
- 2) Die Kosten nach Abs. 1 – soweit nicht durch Einnahmen gedeckt – werden zwischen den Gemeinden Breitenberg und Moordiek zu 50 % nach der Einwohnerzahl und zu 50 % nach der Finanzkraft verteilt. Maßgeblich sind die für die Haushaltsplanung des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Daten.

# E N T W U R F

## § 3 Mitwirkung

- 1) Bevor die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenberg ihre nach § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes erforderliche Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers sowie seines Stellvertreters erteilt, ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Moordiek zu hören.
- 2) Die Einwilligung der Gemeinde Moordiek ist erforderlich, wenn Investitionen für die Freiwillige Feuerwehr oder Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr, deren Wert voraussichtlich oder Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr 2.000,- € übersteigt, durchgeführt werden sollen.
- 3) Bevor die Gemeinde Breitenberg Satzungen erlässt, die die übertragene Aufgabe berühren, ist die Gemeinde Moordiek zu hören. Entsprechendes gilt bei vorbehaltenen Entscheidungen im Sinne des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), die die übertragene Aufgabe berühren.
- 4) Die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Moordiek bei der Haushaltsplanung und -abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer erfolgt nach den Vorschriften der Amtsordnung für Schleswig-Holstein durch den Amtsausschuss sowie den Feuerschutzausschuss des Amtes Breitenburg.

## § 4 Übertragung des Satzungsrechts

Die Gemeinde Moordiek überträgt gemäß § 19 GkZ der Gemeinde Breitenberg die Befugnis, Satzungen unter Beachtung des § 3 Absatz 3, Satz 1 dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben anstelle der Gemeinde Moordiek für deren Gebiet zu erlassen.

## § 5 Vertragsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbeschadet der Kündigung gemäß § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) ist die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres schriftlich kündbar.

## § 6 Vermögensauseinandersetzung

Bei Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung. Jede Gemeinde erhält Anteile des Vermögens, das sich bei Zugrundelegung des im § 2 festgelegten Maßstabes für die Kostentragung ergibt. Stichtag ist der 31.03. des letzten Jahres der Laufzeit der Vereinbarung.

# E N T W U R F

## § 7 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgabe ist das Amt Breitenburg.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Moordiek, den

Bürgermeister

Breitenberg, den

Bürgermeister

**Deckung des Finanzbedarfs  
für die Freiwilligen Feuerwehren  
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen  
im Ergebnis- und Finanzhaushalt lt. HHentwurf 2015  
Zusammenstellung der Alternativen**

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohnerzahl per 31.12.2013</b>	<b>Geltender Verteiler Umlegung 1/2 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl</b>	<b>Alternative A Aufteilung 1/2 nach Einwohnerzahl 1/2 nach Finanzkraft</b>	<b>Alternative B je 1/3 nach Einwohnerzahl, Finanzkraft, Feuerwehren (Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl)</b>	<b>Alternative C nach Einwohnerzahl</b>
Auufer	142	5.616,39 €	4.449,38 €	5.189,73 €	4.562,38 €
Breitenberg	332	10.584,00 €	10.962,73 €	10.808,84 €	10.666,97 €
Kronsmoor	185	5.257,70 €	5.807,61 €	5.395,57 €	5.943,94 €
Moordiek	118	3.761,79 €	3.698,91 €	3.710,03 €	3.791,27 €
Westermoor	391	11.112,24 €	12.445,65 €	11.517,72 €	12.562,60 €
Wittenbergen	161	6.367,88 €	5.335,71 €	6.078,12 €	5.172,84 €
	<b>1.329</b>	<b>42.700,00 €</b>	<b>42.700,00 €</b>	<b>42.700,00 €</b>	<b>42.700,00 €</b>

**Deckung des Finanzbedarfs  
für die Freiwilligen Feuerwehren  
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen  
im Ergebnishaushalt**

Im Haushaltsjahr 2015 sind 25.200 € auf die betroffenen Gemeinden umzulegen.

Die Kosten werden jeweils zu 1/3 nach der Einwohnerzahl, Finanzkraft und der Feuerwehren (entspr. Einwohner) verteilt.

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	Finanz- kraft	Umlage 1/3 nach Ein- wohnerzahl	Umlage 1/3 nach Finanzkraft	Umlegung 1/3 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Umlage insgesamt
A	B	C	D	E	F	G
Auufer	142	122.515,00 €	897,52 €	853,06 €	1.312,21 €	3.062,79 €
Breitenberg	332	318.085,00 €	2.098,42 €	2.214,79 €	2.065,78 €	6.378,99 €
Kronsmoor	185	160.230,00 €	1.169,30 €	1.115,66 €	899,31 €	3.184,27 €
Moordiek	118	101.895,00 €	745,82 €	709,48 €	734,22 €	2.189,53 €
Westermoor	391	348.321,00 €	2.471,33 €	2.425,32 €	1.900,69 €	6.797,34 €
Wittenbergen	161	155.351,00 €	1.017,61 €	1.081,69 €	1.487,79 €	3.587,09 €
<b>insgesamt</b>	<b>1329</b>	<b>1.206.397,00 €</b>	<b>8.400,00 €</b>	<b>8.400,00 €</b>	<b>8.400,00 €</b>	<b>25.200,00 €</b>

Die Verteilung der Gesamtkosten von 25.200 € geschieht in der Weise, dass dieser Betrag zunächst durch 3 geteilt wird (=8.400 €). Der Gesamtbetrag nach Spalte F von 8.400 € wird dann nochmals durch 3 geteilt (3 Feuerwehren) = 2.800 €, dieser Betrag wird entsprechend der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden aufgeteilt (z.B. Auufer = 2.800 €/303 EW (Auufer+Wittenbergen) \* 142 EW (Auufer) = 1.312,21 €)

**Deckung des Finanzbedarfs  
für die Freiwilligen Feuerwehren  
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen  
im Finanzhaushalt**

Im Haushaltsjahr 2015 sind 17.500 € auf die betroffenen Gemeinden umzulegen.

Die Kosten werden jeweils zu 1/3 nach der Einwohnerzahl, Finanzkraft und der Feuerwehren (entspr. Einwohner) verteilt.

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	Finanz- kraft	Umlage 1/3 nach Ein- wohnerzahl	Umlage 1/3 nach Finanzkraft	Umlegung 1/3 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Umlage insgesamt
A	B	C	D	E	F	G
Auufer	142	122.515,00 €	623,28 €	592,40 €	911,26 €	2.126,94 €
Breitenberg	332	318.085,00 €	1.457,24 €	1.538,05 €	1.434,57 €	4.429,86 €
Kronsmoor	185	160.230,00 €	812,01 €	774,77 €	624,52 €	2.211,30 €
Moordiek	118	101.895,00 €	517,93 €	492,70 €	509,88 €	1.520,51 €
Westermoor	391	348.321,00 €	1.716,20 €	1.684,25 €	1.319,93 €	4.720,38 €
Wittenbergen	161	155.351,00 €	706,67 €	751,17 €	1.033,19 €	2.491,03 €
<b>insgesamt</b>	<b>1329</b>	<b>1.206.397,00 €</b>	<b>5.833,33 €</b>	<b>5.833,34 €</b>	<b>5.833,33 €</b>	<b>17.500,00 €</b>

Die Verteilung der Gesamtkosten von 17.500 € geschieht in der Weise, dass dieser Betrag zunächst durch 3 geteilt wird (=5.833,33 €). Der Gesamtbetrag nach Spalte F von 5.833,33 € wird dann nochmals durch 3 geteilt (3 Feuerwehren) = 1.944,44 €, dieser Betrag wird entsprechend der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde aufgeteilt (z.B. Auufer = 1.944,44 €/303 EW (Auufer+Wittenbergen) \* 142 EW (Auufer) = 911,26 €)

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der  
Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg**

Zwischen dem

**Kreis Steinburg,  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Torsten Wendt,**

und den

**kreisangehörigen Gemeinden gem. Anlage,  
vertreten durch die BürgermeisterInnen**

und der

**Stadt Itzehoe,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Dr. Andreas Koeppen,**

und der

**Stadt Glückstadt,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Gerhard Blasberg**

und der

**Stadt Wilster,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Walter Schulz,**

sowie der

**Stadt Kellinghusen,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Axel Pietsch,**

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)  
geschlossen:



## **Präambel**

Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag die vorhandenen Tagespflegeangebote erhalten und ausweiten, um eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung mit flexiblen Betreuungszeiten sicherzustellen. Zudem soll eine Qualitätsverbesserung der Tagespflegeangebote erreicht werden.

## **§ 1**

Der Kreis Steinburg (Erstattungsberechtigte) gewährt nach § 2 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils geltenden Fassung laufende Geldleistungen für die Betreuung und Förderung jedes Tagespflegekindes.

Die Geldleistung wird untergliedert in eine Förderleistung, Sachleistungen (wenn die Tagespflegekinder in den Wohnräumen der Tagespflegepersonen betreut werden) sowie Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

An den o. g. Geldleistungen für die Tagespflegepersonen beteiligt sich die jeweilige Gemeinde (Erstattungsverpflichtete), in der das Tagespflegekind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, pro Betreuungsstunde mit 1,45 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufen 1 und 2 und mit 1,60 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufe 3.

Mit der Leistung der vorbenannten Erstattungssummen sind keine sonstigen weitergehenden Verpflichtungen gegenüber dem Erstattungsberechtigten verbunden. Den Erstattungsverpflichteten steht es frei, in eigener Verantwortung ggf. zusätzliche Förderungen in der Kindertagespflege anzubieten.

## **§ 2**

- 1) Die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. werden bis zum 31.08. und für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. bis zum 31.01. des Folgejahres fällig.
- 2) Soweit die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindertagespflege mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einer Stadt- oder Amtsverwaltung übertragen wurde, gelten die darin festgelegten Abrechnungsmodalitäten für die Erstattung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligungen.

## **§ 3**

Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.07.2017, schriftlich gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht gem. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt.

#### § 4

Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.